

Gemeinde Reichenbach
Bodensteiner Str. 1
93189 Reichenbach

Bekanntmachung

Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK)

Der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.05.2023 den Einleitungsbeschluss für das Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK) der Gemeinde Reichenbach gefasst. Die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange fand in der Zeit vom 12.08.2025 bis einschließlich 15.09.2025 statt.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.10.2025 die Stellungnahmen nach §139 BauGB i.V.m. §4 Abs. 2 BauGB, die zum Entwurf des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts (ISEK) eingegangen sind, abgewogen. Aufgrund dieses Verfahrensschrittes haben sich lediglich redaktionelle Klarstellungen und Ergänzungen im Bericht ergeben. Das integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK) wurde beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Das ISEK dient als städtebauliches Entwicklungskonzept nach §1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB und ist somit bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen und gilt als Grundlage der kommunalen Planungsabsichten.

Mit dieser Bekanntmachung tritt das Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK) in Kraft. Das Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK) liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Walderbach, Mitgliedsgemeinde Reichenbach, Franz-Xaver-Witt-Str. 2, 93194 Walderbach (Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 07.30 Uhr – 12.00 Uhr, Donnerstag von 13.00 – 18.00 Uhr) und zusätzlich in der Gemeindekanzlei Reichenbach, Bodensteiner Str. 1, 93189 Reichenbach während der Dienststunden (Donnerstag von 17.00 – 18.00 Uhr) zu jedem Manns Einsicht auf; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

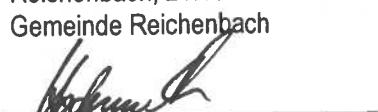
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Ergänzend wird das ISEK auch in das Internet auf der Homepage der Gemeinde Reichenbach unter www.gemeinde-reichenbach.de eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/> zugänglich gemacht.

Reichenbach, 21.10.2025
Gemeinde Reichenbach

Hochmuth
1. Bürgermeister



Ausfertigung vom

21.10.2025

Bekanntmachungsnachweis

Anschlag an der Amtstafel angeheftet am
Anschlag an der Amtstafel abzunehmen am

21.10.2025

24.11.2025